

ERSTE
ARBEITER-OLYMPIADE
OLYMPISCHE SPIELE DER ARBEITER
IN FRANKFURT AM MAIN
1925

HEFT I
Wintersport

Programm
Regelbestimmungen
und allgemeine
Satzungen



A 30-10341

Verlag: Zentral-Kommission für Arbeitersport
und Körperpflege, Berlin W 57, Bülowstr. 29

ERSTE
ARBEITER-OLYMPIADE
OLYMPISCHE SPIELE DER ARBEITER
IN FRANKFURT AM MAIN
1925

HEFT 1
Wintersport

Programm
Regelbestimmungen
und allgemeine
Satzungen



Verlag: Zentral-Kommission für Arbeitersport
und Körperpflege, Berlin W 57, Bülowstr. 29

Wettkampfleitung.

Technischer Leiter: K. Bühren, Leipzig,
W. Kahl, Schreiberhau.

Kampfrichterobmann: H. Schlag, Hermsdorf (Kynast).

Berechnungsausschuß: F. Schmidt, Petersdorf.

Organisationsleitung.

Hauptausschuß: Herbert Pflug, Schreiberhau (Tel. 212).

Festkassierer: B. Opitz, Petersdorf

Quartierausschuß: Fr. Tietz, Mittel-Schreiberhau.

Alle technischen Anfragen und Wettkampfmeldungen sind zu richten an den Olympiade-Ausschuß für Wintersport, Leipzig, Fichtestr. 36 (Tel. 30 418 u. 30 289).

Alle geschäftlichen Angelegenheiten an Herbert Pflug, Schreiberhau i. Riesengebirge, Winklerstr. 266 (Tel. 212).



2

A80-10341



Programm

für die wintersportlichen Wettkämpfe
zur 1. Arbeiter-Olympiade am 31. Januar, 1. und
2. Februar 1925 in Schreiberhau im Riesengebirge.



Sonnabend, 31. Januar 1925

- 9 Uhr vormittags: 15 km Langlauf für Sportler. Start: Reifträgerbaude, Ziel: Josephinenhütte.
- 10 Uhr vormittags: 6 km Langlauf für Sportlerinnen. Start: Zackenfallbaude, Ziel: Sanatorium Hochstein.
- 10,30 Uhr vorm.: 6 km Langlauf für jugendliche Sportler (14 - 18 Jahre). Länderwettkampf Tschecho-Slowakei - Deutschland. Start: Zackenfallbaude, Ziel: Sanatorium Hochstein.
- 2 Uhr nachmittags: 4 km Hindernislauf. Start und Ziel: Marienbad, Oberschreiberhau.
- 7 Uhr abends: Begrüßungsabend im Gasthof Zackenfall und Lindenhof in Oberschreiberhau. Mitwirkende: Bundesschule Leipzig, Arbeiter-Gesangvereine Petersdorf und Schreiberhau, Mandolinenverein Hermsdorf-Kynast.

3

Sonntag, 1. Februar 1925

9 Uhr vormittags: Rodelrennen (Länder-Wettkampf Tschecho-Slowakei—Deutschland). Start: Neue Schlesische Baude, Ziel: Zackenfallberg. Länge der Bahn 2700 m, Gefälle 450 m.

1. Klasse: Jugendliche Sportler 14—18 Jahre,
2. „ Sportler über 18 Jahre,
3. „ Jugendl. Sportlerinnen 14—18 Jahre,
4. „ Sportlerinnen über 18 Jahre.

11 Uhr vormittags: Jugendspringen 14—18 Jahre (Länder-Wettkampf Tschecho-Slowakei—Deutschland). Sprungschanze am Zackenfall.

12 Uhr vormittags: Springen für den zusammengesetzten Lauf. Springschanze am Zackenfall.

1 Uhr nachmittags: Hauptspringen an der Zackenfallschanze.

Montag, 2. Februar 1925

9,30 Uhr vormittags: 10 km Langlauf für den zusammengesetzten Lauf. Start: Reifträgerbaude, Ziel: Josephinenhütte.

11 Uhr vormittags: 30 km Langlauf. Start: Reifträgerbaude, Ziel: Gasthaus Zackenfall, Oberschreiberhau.

6 Uhr nachmittags: Siegereverkündigung im Gasthaus Zackenfall, Oberschreiberhau.



Die allgemeinen Satzungen.

(Endgültig beschlossen in Frankfurt am Main im April 1924 zur Int. Konferenz.)

Auf Grund eines auf dem Leipziger Kongreß gefaßten Beschlusses wird die 1. Olympiade im August 1925 in Frankfurt abgehalten.

1. Teilnahmeberechtigte Länder.

Teilnehmen können nur diejenigen Länder, die dem internationalen Arbeiter-Verband für Sport und Körperkultur angeschlossen sind.*)

Mitglieder nationaler und internationaler bürgerlicher Verbände sind zur Arbeiter-Olympiade nicht zugelassen.

2. Teilnahme.

Nur die Amateur-Sportler sind zu den olympischen Spielen zugelassen.

3. Bestimmung der Amateurschaft.

Die Amateureigenschaft ist wie folgt festgelegt: Amateur ist, wer sich nur aus sportlichen Interessen am Wettkampfe beteiligt. Wer ganz oder teilweise gewerbsmäßig, um Geld oder gegen anderen materiellen Gewinn an Wettkämpfen teilnimmt, gilt als Berufswettkämpfer. Erteilt wird die Amateureigenschaft von der zuständigen technischen Behörde jedes Landes.

*) Die Tschechoslowakei (Außig und Prag) und Frankreich (mit Elsaß) gelten als Doppelnation.

4. Für die Repräsentation eines Landes erforderliche Bedingungen.

Ein Land vertreten können nur Sportler, die bis zum 1. August 1925 mindestens 6 Monate ordnungsmäßige Mitglieder sind.

Hat ein Sportler an einer Arbeiter-Olympiade für ein bestimmtes Land teilgenommen, so ist die Teilnahme für ein anderes an einer folgenden Olympiade nur gestattet, wenn er dessen Naturalisation erworben hat.

Der deutsche Olympiaden-Ausschuß kann hierüber vom Internationalen Büro alle Garantien fordern.

5. Altershöchstgrenze.

Für die Teilnahme an den olympischen Spielen der Arbeiter ist keine Altershöchstgrenze festgesetzt, soweit nicht Sonderregeln der einzelnen Sportarten sie vorschreiben. (Mindestalter für männliche Teilnehmer 18 Jahre.)

6. Beteiligung des weiblichen Geschlechts.

Das weibliche Geschlecht ist im Alter von 16 Jahren an zu den olympischen Spielen der Arbeiter zugelassen. Die zur Austragung kommenden Übungen werden im Programm festgelegt.

7. Programm.

Das offizielle Programm für die olympischen Spiele der Arbeiter wird vom internationalen Verband aufgesetzt und zwar werden für jeden Sportzweig besondere Broschüren herausgegeben.

8. Offizielle und freigewählte Massen-Veranstaltungen.

Der Sonntag gilt als Massendemonstrationstag, vormittags findet in Frankfurt ein internationaler Festzug statt, nachmittags internationale Massenübungen und Massenübungen der Landesverbände.

Dem deutschen Organisationskomitee ist es freigestellt, neben dem offiziellen Programm für die olympischen Spiele der Arbeiter nationale Sportveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Internationalen Büro zu treffen.

9. Organisation.

Der deutsche Verband ist verantwortlich für die olympischen Spiele der Arbeiter 1925 und trifft die organisatorisch notwendigen Maßnahmen. Er bildet eine Anzahl Kommissionen für die im Programm vorgesehenen verschiedenen Sportarten.

Wo es nötig erscheint, sind die technischen Spezialkommissionen international zusammenzusetzen, in erster Linie für Leichtathletik und Turnen. Die übrigen Ausschüsse werden, wenn nötig, mit dem Fortschreiten der Arbeiten international verstärkt.

Wo es also dringlich erscheint und wo die Länder keine Wünsche äußern, treffen die Deutschen die Vorbereitungen allein. Die Kosten für die zu den Vorbereitungen entsandten Techniker werden aus dem Olympiadenfonds bestritten; bis zu seiner Gründung haben die Landesverbände sie aufzubringen, sie werden ihnen später zurückvergütet.

Für Leichtathletik stellen zunächst Ausschußmitglieder: Deutschland, Finnland, Schweiz, Belgien, Frankreich, Österreich; für Turnen: Deutschland, Belgien, Schweiz, Tschecho-Slowakei, Böhmen.

10. Anmeldungen.

Die Anmeldungen für alle Übungen der 1. Olympiade nimmt die Verbandsleitung eines jeden Landes entgegen; nur durch sie erfolgt die Weiterleitung an den deutschen Olympiaden-Ausschuß. Die zahlenmäßigen Anmeldungen müssen 2 Monate, die namentlichen 1 Monat vor den Wettkämpfen in der Hand des deutschen Organisationsausschusses sein.

Die Anmeldungen, doppelt ausgefertigt, dürfen nur auf den vom internationalen Büro eigens hierzu herausgegebenen Formularen niedergeschrieben werden. Die Namen der Sportler müssen in Druckschrift wiedergegeben sein. (Schreibmaschine soll der Druckschrift gleichgestellt sein.)

Die Anmeldungen haben nur Gültigkeit, wenn sie bei dem deutschen Organisationskomitee bis zu dem im Programm vorgesehenen Termin eingegangen sind.

Von jedem Wettkämpfer muß für jeden Wettkampf ein besonderes Formular ausgefüllt werden.

Diese Vorschrift gilt für jeden, der sich für eine Riege (Mannschaft) ganz gleich ob aktiv oder als Ersatz eingezeichnet hat.

Telegraphische Anmeldungen werden angenommen mit der Bedingung, daß sie durch einen Brief vom gleichen Tage bestätigt werden.

Von den Anmeldenden darf kein besonderes Startgeld erhoben werden.

11. Zahl der Anmeldungen.

Die Anzahl der Teilnehmer jedes Landes an den verschiedenen Wettkämpfen ist im internationalen Programm-Reglement festgelegt. (Wird von den internationalen technischen Ausschüssen beschlossen.)

12. Zurückgewiesene Anmeldungen.

Das deutsche Organisations-Komitee hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Internationalen Büro Anmeldungen zurück zu weisen.

13. Proteste gegen die Annahme eines Wettkämpfers.

Diese Proteste müssen unverzüglich schriftlich an das deutsche Organisations-Komitee gerichtet werden.

Dem Einspruch wird nicht stattgegeben, wenn er nicht von einer Protestgebühr von 5 Dollar begleitet ist. Es wird keine Reklamation mehr angenommen,

wenn sie nicht 30 Tage nach der Resultatverkündigung eintrifft. Das deutsche Organisationskomitee wird nach Prüfung entscheiden, diese ist endgültig. Die deponierte Summe wird nicht zurückgezahlt, wenn der Protest nicht auf ernsthaften Gründen basiert.

14. Technische Organisation und Übungswertung.

Für jede Sportart wird ernannt:

- a) Eine internationale Beschwerde-Kommission, die vom internationalen technischen Ausschuß ernannt wird.
- b) Eine technische Leitung (Kampfgericht), deren Bildung dem organisierenden Lande mit dem Vorbehalt überlassen wird, daß es sich mit dem Internationalen Büro ins Einvernehmen setzt, um die Zusammensetzung so international wie möglich geschehen zu lassen.

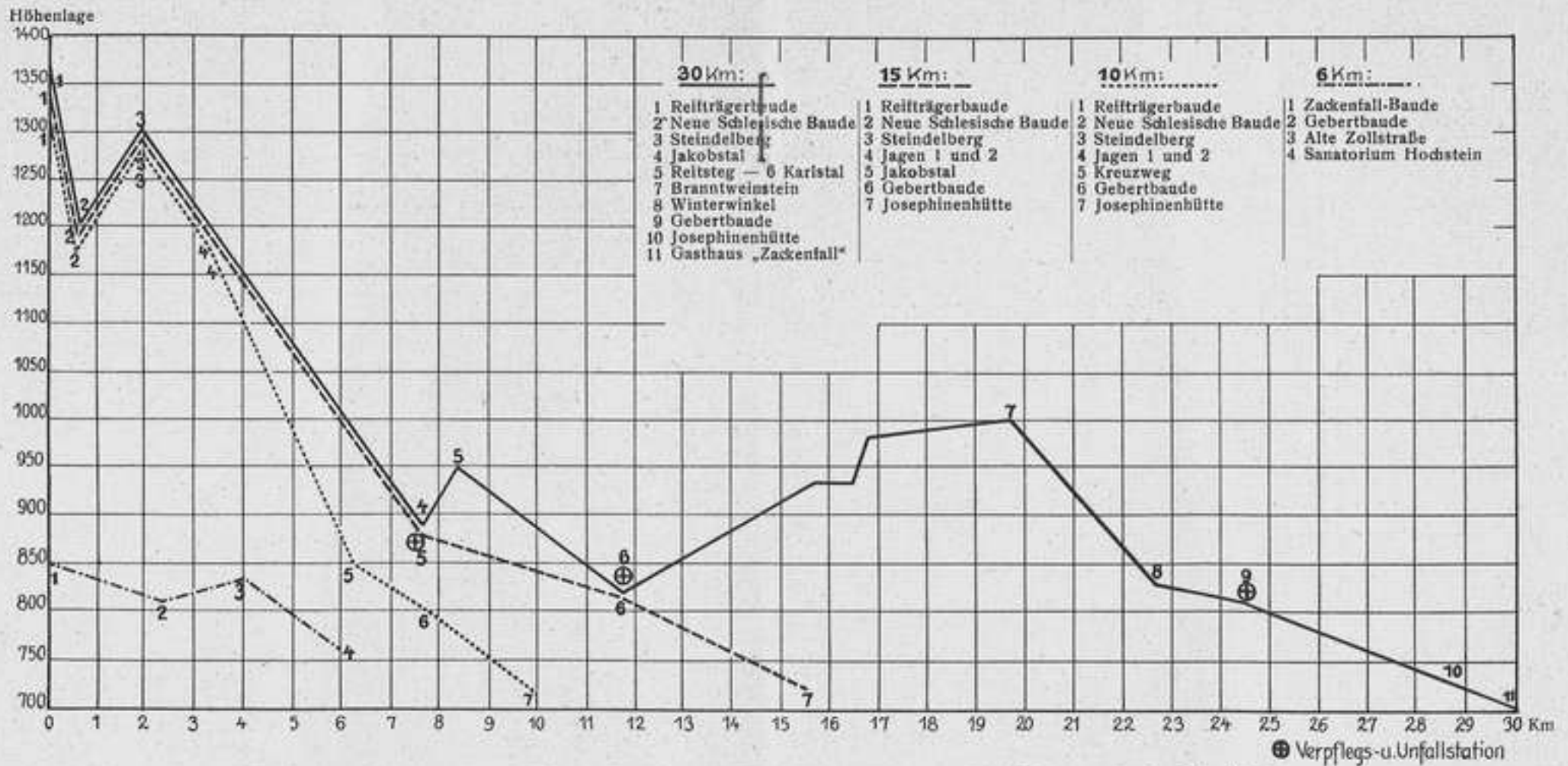
Es sei bemerkt, daß die Ansetzung von Serien, Ausscheidungskämpfen usw. der technischen Leitung vorbehalten ist, die zu gegebener Zeit zusammenzutreten hat. Die Stärke dieser Kommission, die vom sportlichen Standpunkt aus tätig zu sein hat, muß mit den im internationalen Reglement hierfür vorgesehenen Ziffern im Einklang stehen.

Die Mitglieder der Kommissionen und die Funktionäre der olympischen Spiele der Arbeiter müssen sämtlich Amateure sein.

15. Beschwerden.

Die Entscheidungen der technischen Leitung (Schiedsgericht) auf Grund von Tatsachen sind endgültig.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kampfrichter in allen anderen Sachen müssen bei dem Vorsitzenden dieser Kommission angebracht werden und zwar durch ein von dem Ausschuß des beschwerdeführenden Landes oder durch dessen Vertreter.



Die Langlaufstrecken zur 1. Wintersportolympiade am 31. Januar, 1. und 2. Februar 1925 in Schreiberhau

Diese Einsprüche müssen angebracht werden entsprechend den Regeln, die von jedem internationalen Fachausschuß für seine Wettkampftart festgelegt worden sind. Die internationale Beschwerde-Kommission entscheidet nach Prüfung; ihr Entscheid ist endgültig.

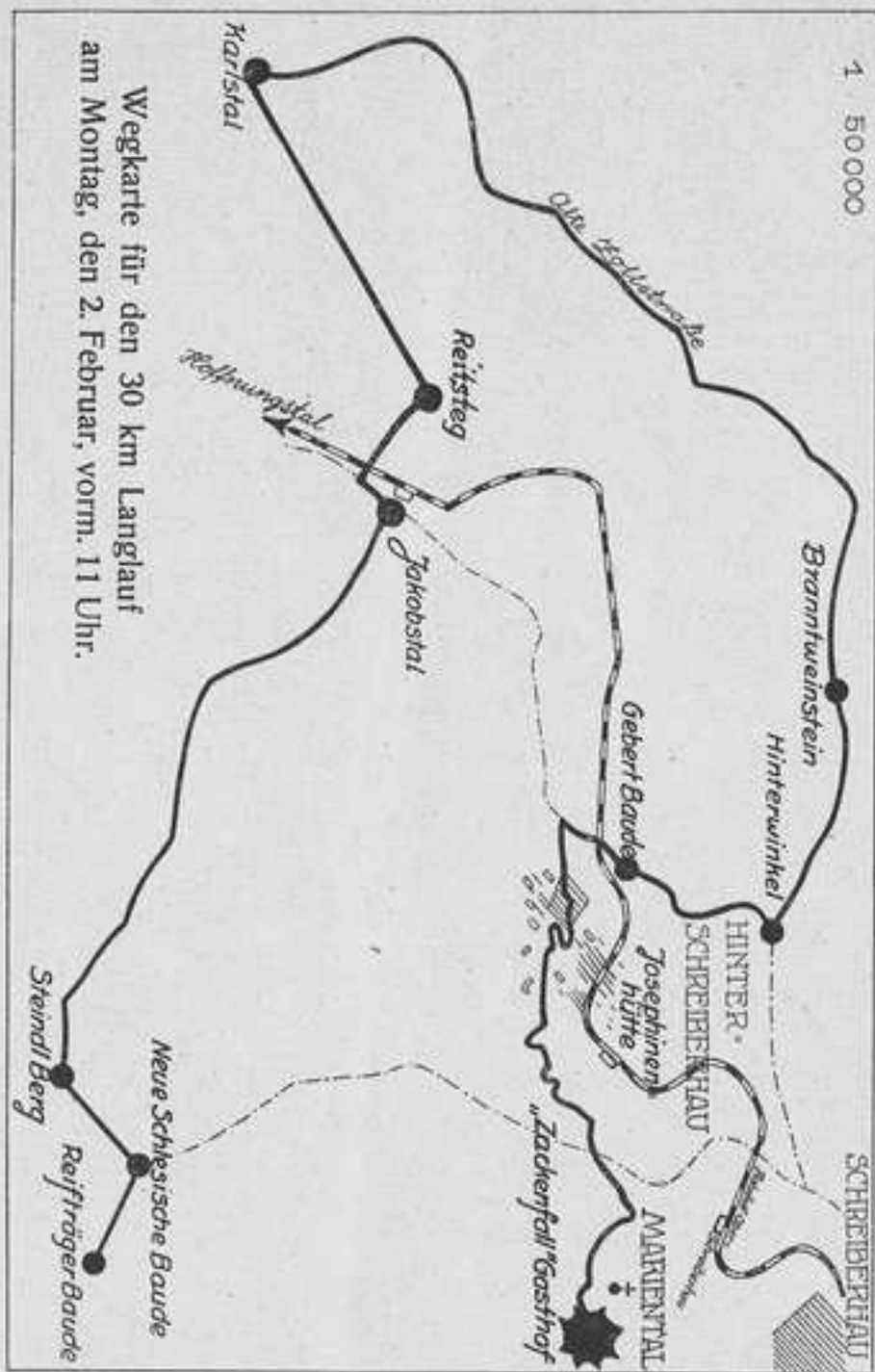
16. Auszeichnungen der Sieger.

Die Preise bei den olympischen Spielen der Arbeiter bestehen aus Diplomen.

17. Strafen im Betrugsfalle.

Sie sind vorgesehen in folgenden Fällen:

- Wird der Sportler von dem Mißbrauch der Eigenschaft als Amateur überführt, so wird er disqualifiziert und verliert alle erreichten Punkte.
- Wird der Verband des Sportlers, von der Schwere dieses Betruges überführt, so wird der Verband, dem dieser Sportler angehört, für den oder die



Sportarten „deklassiert“, d. h. alle von seinen Repräsentanten für den oder die Sportarten erreichten Punkte werden gestrichen.

18. Reisekosten.

Das deutsche Organisations-Komitee zahlt keinerlei Reiseentschädigung für die Wettkämpfer, bezw. Kampfrichter.

Es wird sich indessen bemühen, alle möglichen Einrichtungen zu treffen, um die Kosten auf ein Minimum zu beschränken, wie es sich ebenso zur Verfügung der Wettkämpfer halten wird, um ihnen alle notwendigen Auskünfte zu geben.

19. Broschüren.

Eine besondere Broschüre, enthaltend Programm, Regeln, Satzungen wird für jede Sportart besonders herausgegeben und zwar in französisch, deutsch und Esperanto.

20. Wertung.

Eine Wertung erfolgt für turnerische Vorführungen und Wettkämpfe nach Grundsätzen, die der internationale Turnausschuß aufzustellen hat.

21. Änderungen.

Der deutsche Organisationsausschuß behält sich das Recht vor, im Falle des Eintretens höherer Gewalten Änderungen am Programm, an den Regeln und Satzungen vorzunehmen.

22. Offizieller Text.

Bei Unstimmigkeiten in der Uebersetzung der Regeln, Satzungen und des Programms gilt der Text desjenigen Landes als offiziell, in dem die Olympiade stattfindet.



Die Leitung der Wettkämpfe.

1. Die Leitung der wintersportlichen Wettkämpfe liegt in den Händen des Wettkampfausschusses. Demselben gehören an:

- a) Die Obmänner der vertretenen Wettkampfübungen und des Berechnungsausschusses.
- b) Ein Schiedsgericht, bestehend aus drei unparteiischen, sporterfahrenen Personen.
- c) Der technische Leiter der Veranstaltung (letzterer führt den Vorsitz).

2. Dem Wettkampfausschuß dürfen keine Personen angehören, die an den Wettkämpfen, für die er zusammengesetzt ist, aktiv teilnehmen.

3. Die Aufgaben des Wettkampfausschusses bestehen in der Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe, für die er gewählt ist.

4. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, bei eingetretenen Differenzen an Ort und Stelle auch dann einzuschreiten, wenn es nicht angerufen wurde. Außerdem sind bei ihm Beschwerden und Proteste anzubringen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

5. Proteste müssen am gleichen Tage, an dem die Wettkämpfe stattfanden, und so zeitig abgegeben werden, daß eine etwaige Ortsprüfung noch erfolgen kann.

6. Tote Wettbewerbe, d. h. solche mit gleichen Leistungen, werden nicht durch das Los entschieden. Gleiche Leistungen ist gleicher Rang.

7. Für ungültig erklärte Wettbewerbe müssen noch einmal ausgefochten werden, jedoch ist vom verfloßenen bis zum neu angesetzten Wettkampf bei langen Läufen mindestens eine Stunde Ruhezeit zu gewähren.

Den Zeitpunkt für das Stattfinden der zu wiederholenden Wettkämpfe bestimmt das Schiedsgericht.

8. Ist der eigne Verein eines Schiedsrichters an der Klagesache beteiligt, dann muß dieser Schiedsrichter in diesem Falle zurücktreten. Das Schiedsgericht hat sich aus den übrigen Mitgliedern des Wettkampfausschusses zu ergänzen.

9. Die Startnummern sind sichtbar zu tragen. Teilnehmer, die sich beim Aufruf eines Wettkampfes nicht melden, sind von der Teilnehmerliste ohne Rücksicht auf die Person zu streichen. Der Aufenthalt ist bei den Veranstaltungen den Wettkämpfern nur auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Platze gestattet. Das Betreten des Kampfgebietes ist nur den jeweils am Wettkampf direkt beteiligten Personen gestattet. Einzelpersonen und Mannschaften, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Teilnahme an den gemeldeten Wettkämpfen von der Wettkampfleitung ausgeschlossen werden.

Wettkampfbestimmungen.

Laufen.

1. Die Wettlaufstrecke ist genau und übersichtlich zu markieren. Alpines Gelände ist zu vermeiden, an gefährlichen Stellen müssen Posten aufgestellt werden. Es empfiehlt sich, von Kilometer zu Kilometer Schilder anzubringen, auf denen die noch zu laufenden Kilometer angezeigt werden.

2. Die zu laufende Strecke (Lang-, Dauer- oder Hindernislauf) darf den Läufern erst am Tage des Laufes bekanntgegeben werden, die Spur muß jedoch

am Tage des Wettkampfes von Mitgliedern des Wettkampfausschusses nachgelaufen und geprüft werden.

3. Die zu durchlaufende Strecke ist rot, die Kontrollstelle blau zu zeichnen.

4. Vor Beginn des Wettkampfes sind den Teilnehmern bekanntzugeben:

a) Die Wettlaufregeln.

b) Die Wettlaufstrecke, ihre Bezeichnung und die zu überwindenden Hindernisse.

c) Die auf der Strecke verteilten Rettungs- und Erfrischungsstellen.

5. Jedem Wettkämpfer steht nur ein Lauf zu. Behindert ein Läufer seine Gegner durch Berühren, Stoßen oder in den Weg laufen, so ist er auszuschließen. Das Mitlaufen von Schrittmachern ist verboten.

6. Ist ein Läufer seinem Vordermann bis zum Berühren der Ski aufgerückt, so hat der Vordermann auf den Anruf „Bahn frei!“ rechts auszuweichen. Weigert sich nach dreimaligem Anruf ein Läufer auszuweichen, so ist er auszuschließen.

7. Wird beim Rücklauf dieselbe Spur benutzt, so muß bei der Annäherung eines Läufers der Zurückkehrende aus der Spur heraustreten.

8. Die auf der Laufstrecke verteilten „Bahnrichter“ haben über die glatte Durchführung obiger Bestimmungen zu wachen.

9. Wer in der kürzesten Zeit die Ziellinie überschreitet, ist Sieger.

10. Das Ablassen der Läufer erfolgt in kurzen Abständen von $\frac{1}{2}$ oder 1 Minute nach laufender ausgeloster Startnummer. Der Startzeitnehmer zählt bei einem Abstand von einer Minute laut die Sekunden jeder Minute von der 50. Sekunde ab. Z. B. 50, 51, 52, 53 usw. Bei 60 senkt der Starter die Fahne und der Läufer startet. Der Startschritfführer schreibt

der Reihenfolge nach die genaue Abfahrzeit der Läufer auf der Wertungsliste auf. Der Zielzeitnehmer beobachtet die Uhr und gibt auf Zuruf des Zielrichters Stunde und laufende Minute bekannt und zählt dann laut die Sekunden, z. B. 5 Uhr 20 Minuten 15 Sekunden, 16, 17, 18, 19 usw. Wenn mehrere Läufer kurz hintereinander eintreffen, wird weiter gezählt. Der Zielrichter beobachtet hierbei die Ziellinie und schreibt beim Überschreiten derselben durch einen Wettkämpfer die genaue Zeit in die Wertungsliste ein. Die Differenz zwischen Abfahrts- und Ankunftszeit ergibt das Resultat.

11. Die Zeitnehmer müssen im rechten Winkel zur Laufbahn stehen oder sitzen (eventuell erhöht hintereinander).

Hindernislauf.

1. Die vorgezeichnete Strecke und die Überwindung der gezeichneten Hindernisse ist genauestens einzuhalten (Bahnrichter aufstellen).

2. Läufer, die von den vorgeschriebenen Bedingungen abweichen, werden disqualifiziert.

Sprung.

1. Die Benutzung der Stöcke während des Anlaufens ist nur mit Genehmigung der Wettkampfleitung gestattet.

2. Stürzt der Springer während des Anlaufs, so gilt der Sprung als nicht ausgeführt, der Sprung darf wiederholt werden.

3. Stürzt der Springer nach dem Sprung auf der Aufsprungbahn vor der Markierung, so gilt der Sprung als gefallen. Es tritt auch dann Punktverlust ein, wenn der Springer mit einem Körperteil den Schnee berührt (z. B. beim Aufsprung hinsetzen, wieder aufstehen und weiterfahren).

4. Jedem Springer stehen drei Sprünge zu, der beste gilt.

5. Probesprünge sind bis zwei Stunden vor Beginn der Wettkämpfe erlaubt.

Die Wertung.

1. Langläufe, Hindernisläufe werden nach Zeit ausgetragen.

2. Beim Sprunglauf wird die Weite des Sprunges und die Schönheit der Ausführung gewertet. Jeder gesprungene Meter zählt einen Punkt, die Schönheit des Sprunges wird bis zu zehn Punkten gewertet. Die Punkte der gesprungenen Meter und die Punkte der Ausführung zusammengezählt ergeben das Gesamtergebnis. Bei der Veröffentlichung des Resultates sind die Sprungnoten getrennt zu führen, z. B.: 15:8=15 m gesprungen, 8 Punkte für die Ausführung.

3. Bei der Bewertung der Ausführung ist die Körperhaltung beim Absprung während des Sprunges und beim Aufsprung zu beachten.

4. Die Messung der Sprünge erfolgt von der Kante des Sprunghügels bis zur Mitte des hintern Skis.

5. Nicht gestandene Sprünge werden nicht gewertet. Nichtgestanden heißt, wenn der Springer vor der vom Wettkampfausschuß festgesetzten Markierung fällt.

6. Jeder Sprung wird von vier Kampfrichtern gewertet. Zwei Kampfrichter messen die Länge des Sprunges und zwei Kampfrichter werten die Ausführung. Es empfiehlt sich, von der Kante des Absprunghügels von Meter zu Meter Meßschilder anzubringen.

7. Die Punkte der beiden Kampfrichter werden zusammengezählt und durch zwei dividiert, das ist das endgültige Resultat für die Ausführung.

Der zusammengesetzte Lauf besteht aus einem Langlauf von 10 km und einem Sprung. Zwischen Lauf und Sprung muß eine Ruhezeit von mindestens drei Stunden gewährt werden.

Die Wertung erfolgt für den Lauf wie folgt:

Der Läufer, der die kürzeste Zeit braucht, erhält 20 Punkte (= Bestzeit). Jede halbe Minute mehr wie Bestzeit = $\frac{1}{2}$ Punkt weniger. Wer 20 Minuten mehr wie die Bestzeit braucht, hat 0 Punkte.

Die Punkte des Langlaufes und das Resultat des Sprunges ergeben zusammengezählt das endgültige Resultat des zusammengesetzten Laufes, z. B.: 20:17:7=

Langlauf	20 Punkte
Sprung (17 Meter)	17 Punkte
Ausführung des Sprunges	7 Punkte

Zusammen 44 Punkte.



Skizze zur Sprungschanze am Zackelfall.

